

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
Richtlinie	<p>Streichung von Fußnoten im gesamten Dokument. Inhalt der Fußnoten wurde im Fließtext integriert.</p> <p>Aktualisierung von Literaturhinweise und Mitgeltende Unterlagen</p>	
Abkürzungsverzeichnis	<p>Ergänzungen</p> <p>ANG Ausnahmegenehmigung B2B-Vertrag Business-to-Business-Vertrag BiB Betriebsindividuelle Bewilligung K.O. Knock-Out-Anforderung IAbw Leichte Abweichung MHD Mindesthaltbarkeitsdatum n.a. Nicht anwendbar PLU Statistik Preis-Nachschlage-Code (eng. Price look up) QS Qualität und Sicherheit GmbH sAbw Schwere Abweichung VO (EG) Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft</p>	4
1.1 Grundlegendes und Ziele	Redaktionelle Änderung	5
1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	Redaktionelle Änderung	6
1.3 Geltungsbereich	<p>Ergänzungen Diese Richtlinie regelt den Tiertransport zum Schlachtunternehmen, das Abladen und die Unterbringung der Tiere vor der Schlachtung, den Zutrieb oder die Zuführung zur Betäubung und die Schlachtung von Geflügel (Masthühnern, Legehennen und Hähne), Rindern (Milchkühe und Mastrinder) und Schweinen (Mastschweine, Sauen und Zuchteber), welche unter TSL-Anforderungen gehalten wurden.</p> <p>Konkretisierung Sie gilt auch für die Warenstromtrennung in nachgelagerten Prozessen, wie beispielsweise das Zerlegen, Verpacken und den Zukauf von TSL-Ware der Einstiegs- und –Premiumstufe in Schlachtunternehmen beziehungsweise in Schlacht- und Zerlegebetrieben. Die Anforderungen an die Verarbeitung von Fleisch und von Erzeugnissen mit Fleisch im TSL-System sind in der → Richtlinie Verarbeitung geregelt.</p>	6

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
1.4 Begriffe	<p>Neues Kapitel, Umbenennung Vormals Zuordnung nach Abkürzungsverzeichnis. Vormals als „Definitionen“ bezeichnet.</p> <p>Neu, Ergänzung</p> <p>Ausnahmegenehmigung Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet.</p> <p>Betriebsindividuelle Bewilligung Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.</p> <p>KAT-3-Ware Tierische Nebenprodukte der Risikokategorie 3, gemäß VO (EG) 1069/2009. Dabei handelt es sich beispielsweise um Teile von Schlachtkörpern und Teile von genusstauglichen Tieren, die aus kommerziellen und hygienischen Gründen nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden. Dazu gehören beispielsweise Felle, Hörner und Füße. Diese dürfen jedoch keine Anzeichen von auf Mensch oder Tier übertragbare Krankheiten aufweisen.</p> <p>Rohware Unbehandeltes Ausgangserzeugnis tierischen Ursprungs, beispielsweise ein Schlachtkörper.</p> <p>Systemkette Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware verantwortlich sind, bilden eine Systemkette.</p> <p>Tierische Nebenprodukte Gemäß der VO (EG) 1069/2009 sind tierische Nebenprodukte Produkte, die bei einem Fertigungsverfahren anfallen. Unter tierische Nebenprodukte fallen ganze Tierkörper, weiterhin Tierkörperteile getöteter beziehungsweise verendeter Tiere sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Diese tierischen Nebenprodukte werden in drei Risikokategorien eingeteilt, nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier, die demzufolge unterschiedlich zu verarbeiten beziehungsweise zu entsorgen sind</p> <p>Verpackung Als Verpacken im Sinn dieser Richtlinie, ist das Umhüllen eines Produktes tierischen Ursprungs zu dessen Schutz in einer primären, sekundären und tertiären Produktverpackung zu verstehen.</p>	6

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
1.4 Begriffe	<p>Neu</p> <p>Zerlegung Als Zerlegung im Sinn dieser Richtlinie sind die weiteren Bearbeitungsschritte an den Schlachtkörpern nach der Schlachtung zu verstehen. Dazu gehören die Prozesse der Grobzerlegung (Zerteilen bis Viertel) und Feinzerlegung (Zerteilen in ausgebeinte Teilstücke).</p>	6
2 Allgemeine Systemanforderungen	<p>Vorgezogen Vormals Kapitel 4</p> <p>Ergänzung Standardarbeitsanweisungen mit Angaben zur Organisation des Abladens der Schlachttiere und erforderlichenfalls der Transportlogistik sind durch das Schlachtunternehmen vorzulegen. Genauso sind alle anderen Tätigkeiten, welche in Verbindung mit der Schlachtung oder Tötung der Tiere stehen (Handhabung, Unterbringung, Ruhigstellung, Betäubung, Entblutung sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung), zu berücksichtigen. Die Tätigkeiten der Mitarbeiter, einschließlich des Tierschutzbeauftragten, werden beschrieben.</p> <p>Verschoben (vormals Kapitel 4.4), Ergänzung In den Standardarbeitsanweisungen sind auch technische Parameter zur Schlachtung enthalten, wie beispielsweise die stündliche Schlachtleistung, die Bandgeschwindigkeit, Art der Fallen zur Ruhigstellung, Art und Schusskraft der Bolzenschussgeräte, Temperatur und Konzentration der Gase, Aufenthaltsdauer in den Gasatmosphären, Anzahl der Tiere pro Gondel, Stromstärke, Frequenz, Gleich- oder Wechselstrom Angaben über die Betäubungs- und Entblutungsanlage (Schlüsselparameter). Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der zu schlachteten Tiere zu setzen.</p> <p>Neu Die in den Standardarbeitsanweisungen enthaltenen Maßnahmen zum Beheben von Abweichungen sind zweckmäßig beziehungsweise geeignet.</p>	8

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
2 Allgemeine Systemanforderungen	<p>Redaktionelle Änderung, Ergänzung Es muss ein Havarieplan vorliegen. Ein Havarieplan liegt vor für den Fall, dass Störungen oder Brandfälle auftreten oder die gesamte Schlachthanlage einschließlich der Prozesse, die welche die die Versorgung oder die Sicherheit der Tiere im Wartebereich, im Zutrieb/Zuführung und in der Betäubung beeinträchtigen können, ausfällt. Dieser muss berücksichtigt auch insbesondere folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anderweitige Möglichkeiten zur Schlachtung der Tiere • Vorkehrungen für Tiere, die sich außerhalb der Wartebereiche befinden, müssen in den Wartebereich zurückgebracht werden können • Die Unterbringung und Versorgung der Tiere • Koordination der Transportlogistik der Tiertransporte, sodass beim Abladen keine erhöhte Wartezeit entsteht <p>Redaktionelle Änderung Ein System der Videoüberwachung für die Bereiche Anlieferung/Entladung, Wartebereich, Zutrieb/Zuführung zur Betäubung, Betäubung und Entblutung muss-ist zu etablierent werden.</p>	8
2.1 Verantwortlichkeiten	<p>Vershoben Vormals Kapitel 1.4</p> <p>Ergänzung, redaktionelle Änderung In jedem Betrieb muss eine Ansprechperson und eine Stellvertretung für das Audit sowie das Zertifizierungsverfahren benannt werden, die für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der TSL-Anforderungen und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist sind. Der Name Die Personen sind namentlich in der gültigen → Betriebsbeschreibung Schlachtung zu nennen.</p>	8
2.2 Bereitschaft zu Kontrollen	<p>Vershoben Vormals Kapitel 2.1</p> <p>Ergänzung Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes und Auditoren der Zertifizierungsstellen jederzeit Zugang zu allen für das TSL-System relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren.</p>	9

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
2.3 Meldepflichten	<p>Vershoben Vormals Kapitel 2.2</p> <p>Neu Die Kontaktdaten des Deutschen Tierschutzbundes sind im Krisenhandbuch/Krisenmanagementsystem des Schlachtunternehmens hinterlegt.</p> <p>Ergänzung Der Systemteilnehmer ist verpflichtet, dem Deutschen Tierschutzbund und der zuständigen Zertifizierungsstelle zu melden, wenn Zertifikate weiterer Standards, die die Qualität und Sicherheit bei der Lebensmittelproduktion gewährleisten, entzogen wurden oder melde- und anzeigepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind.</p> <p>Ergänzung Weiterhin sind Änderungen auf dem Betrieb zu melden, welche die Unterbringung und Schlachtung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten, Störungsfälle, Brandfälle), oder wenn auf dem Betrieb Sabotage oder Einbrüche geschehen sind.</p> <p>Neu Jeder Produktionsstandort muss eine aktuelle Sortimentsliste der TSL-Produkte führen, die im Betrieb zerlegt, verpackt und/oder vermarktet werden. Diese Liste ist zweimal jährlich dem Deutschen Tierschutzbund zu übermitteln (Stichtage: 2. Januar und 1. Juli.). Sollte es bis zu den jeweiligen Stichtagen zu keiner Änderung der vorherigen Meldung der Sortimentsliste gekommen sein, ist eine kurze Rückmeldung diesbezüglich ausreichend. Die Einsendung geschieht per E-Mail an die Adresse verarbeitung@tierschutzlabel.info.</p>	9
2.4 Betriebsbeschreibung	<p>Redaktionelle Änderung Streichung vorhandener Dopplungen zum Kapitel Meldepflichten und Umformulierung</p>	9
2.5 Fünfjahrespläne	<p>Vershoben Vormals Kapitel 2.4</p>	10

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
2.5 Fünfjahrespläne	<p>Ergänzung In diesem Plan werden die Vorgaben für alle Prozesse – von der Anlieferung der Tiere im Schlachtunternehmen (Wartezeit vor dem Abladen, Zutrieb/ Zuführung zur Betäubung, Wartebereich) bis hin zur Betäubung und der Entblutung (Anforderungen der Kapitel 5 bis 9) berücksichtigt. Die → Mitgeltende Unterlagen (MU) 11.1 kann als Vorlage für den Fünfjahresplan verwendet werden. Eine Eingangsbestätigung des Deutschen Tierschutzbundes über die Fünfjahrespläne ist beim Audit vorzulegen.</p>	10
2.6 Tierschutzlabel-Eigenkontrolle	<p>Vershoben und redaktionelle Änderung Vormals Kapitel 2.5</p>	10
2.7 Rechtliche Rahmenbedingungen	<p>Vershoben Vormals Kapitel 1.5</p>	10
2.8 Sachkunde und Schulung	<p>Vershoben Vormals Kapitel 4.1</p> <p>Redaktionelle Änderung Es muss ein nachweislich Ein sachkundiger sowie weisungsbefugter Tierschutzbeauftragter und ein Stellvertreter sind benannt sein. Nachweise sind vorzulegen.</p> <p>Neu Ein Tierschutzbeauftragter oder ein Stellvertreter sind während des gesamten Schlachtprozesses im Betrieb anwesend. K.O.</p> <p>Vershoben (vormals Kapitel 4.2), redaktionelle Änderung, Ergänzung Der gesamte Schlachtprozess, von der Anlieferung bis zum Tod der Tiere, ist durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person zu begleiten beaufsichtigen. K.O. Nachweise sind vorzuliegen.</p> <p>Konkretisierung Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Sachkundenachweis vorweisen. Die Handhabung und Pflege von Tieren vor ihrer Ruhigstellung, die Ruhigstellung von Tieren zum Zweck der Betäubung oder Tötung, die Betäubung von Tieren, die Bewertung der Wirksamkeit der Betäubung, das Einhängen und Hochziehen sowie die Entblutung erfolgen nur durch sachkundiges Personal. Nachweisen sind vorzulegen.</p>	11

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
<p>2.8.1 Schulung des sachkundigen Personals</p>	<p>Verschoben (vormals Kapitel 4.1.1 und 4.12), Dopplungen wurden gestrichen</p> <p>Konkretisierung Redaktionelle Änderung, Konkretisierung Durch interne Schulungen alle zwölf Monate, die durch den Tierschutzbeauftragten oder seinen Stellvertreter abgehalten werden, ist Die Kenntnisse des sachkundigen Personals zu ihrem Tätigkeitsfeld werden alle zwölf Monate durch die Teilnahme an Schulungen, aktualisiert. Das gilt auch für Neue Mitarbeiter mit bereits vorhandenem Sachkundenachweis werden die jeweils vor Beginn ihrer Tätigkeit zu geschulten sind. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten. Beim Audit werden die Schulungsnachweise vorgelegt.</p> <p>Redaktionelle Änderung Fortbildungsbestätigungen Im Schulungsnachweis müssen dokumentiert und sind mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Schulungsinhalt, Name der Fortbildungsstätte (bei externer Schulung), Namen der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.</p> <p>Neu Es ist sicherzustellen, dass die Übermittlung von Informationen bei Schulungen der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen nicht durch sprachliche Barrieren beeinträchtigt wird. Dazu sind die nötigen Maßnahmen zu ergreifen wie beispielsweise die Übersetzungen von Texten und Präsentationen und, bei Bedarf, auch Dolmetscherexpertise während der Durchführung von Schulungen.</p> <p>Streichung Der für die internen Schulungen Verantwortliche muss seine Kenntnisse alle zwölf Monate durch Fortbildungen aktualisieren und diese nachweisen können.</p> <p>Konkretisierung Anerkannt werden die Schulungen wie folgt:</p> <p>Externe Schulung: Der Tierschutzbeauftragte und sein Stellvertreter müssen ihre Kenntnisse alle zwölf Monate durch Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsstätte, aktualisieren und nachweisen (zum Beispiel dem Beratungs- und Schulungsinstitut für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek) Veterinärbehörden, Landwirtschaftskammern sowie Hochschulen).</p>	<p>11</p>

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
2.8.1 Schulung des sachkundigen Personals	<p>Konkretisierung Interne Schulung in Schlachtunternehmen: Schlachtunternehmensinterne Schulungen werden von fachlich qualifizierten Personen gehalten und auf dem aktuellsten Stand der Wissenschaft/Gesetze gehalten. Sie werden des Tierschutzbeauftragten und seines Stellvertreters können anerkannt werden, wenn die Schulungsunterlagen dem Deutschen Tierschutzbund zuvor vom Schlachtunternehmen auf Verlangen vorgelegt. und anschließend vom Deutschen Tierschutzbund freigegeben wurden.</p>	11
3 Warenstromtrennung und Dokumentation	<p>Vershoben und redaktionelle Änderung Vormals Kapitel 2.6. Verschiebung und Umbenennung von angegliedertem Kapitel.</p>	12
3.1 Herkunftssicherung	<p>Vershoben Vormals Kapitel 2.6</p> <p>Redaktionelle Änderung und Ergänzung Damit Tiere in TSL-Schlachtunternehmen geschlachtet und deren Fleisch im TSL-System vermarktet werden kann, sind die Anforderungen zur Haltung der jeweiligen Tierart/Tierkategorie der jeweiligen TSL-Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gemäß den TSL-Anforderungen folgender Richtlinien zu erfüllen: (Auflistung in die nächste Seite)</p> <p>Neu → Richtlinie Hähne, → Richtlinie Legehennen, → Richtlinie Ferkelerzeugung Premiumstufe (für die Vermarktung von Fleisch von Sauen und Zuchtebern).</p> <p>Redaktionelle Änderung und Ergänzung Es ist nachvollziehbar dokumentiert, dass jeder Tierhalter und Händler Lieferant (beispielsweise bei Zukauf von TSL-Ware) über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.</p> <p>In allen Produktionsstandorten ist ein System zur lückenlosen Herkunftssicherung der TSL-Tiere, gegebenenfalls der zugekauften TSL-Ware, zu etablieren. Es muss jederzeit möglich sein, alle für die Produktion von Waren mit der Einstiegs- und/oder Premiumstufe des TSL benötigten Zutaten und im Betrieb vorhandenen Produkte zu identifizieren. Dies gilt für alle Produktions-, Verarbeitungs-, und Vertriebsstufen. TSL-Ware muss auf allen Prozessstufen nachvollziehbar gekennzeichnet sein – unter Angabe der Stufe (Einstiegs- oder Premiumstufe).</p>	12

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
3.2 Warenstrom-trennung	<p>Vershoben Vormals Kapitel 2.6.3</p> <p>Ergänzung Produktionsstandorte, welche die Chargen mittels Zeitregime trennen, reinigen alle zur Bearbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig oder regeln dies über die Produktionsreihenfolge, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem TSL ungeeignetem Material zu verhindern. Dies ist in Reinigungsprotokollen oder Produktionsprotokollen zu dokumentieren.</p> <p>Ergänzung Fallen bei der Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs nach TSL-Anforderungen tierische Nebenprodukte an, die der Risikokategorie 3 (KAT-3 Ware) entsprechen, können diese separat gesammelt werden, um daraus Heimtiernahrung gemäß der → Richtlinie Verarbeitung Kapitel 9 Spezielle Anforderungen an die Verarbeitung zu Heimtiernahrung zu produzieren. Dabei ist die KAT-3 Ware jederzeit eindeutig gekennzeichnet (TSL Einstiegs- oder Premiumstufe) und wird separat gesammelt und transportiert</p> <p>Streichung Dem Deutschen Tierschutzbund muss vorab gemeldet werden, dass im Schlacht- und/oder Zerlegeunternehmen tierische Nebenprodukte zur Herstellung von Heimtiernahrung im TSL-System gesammelt werden.</p>	12
3.3 Wareneingangs- und -Warenausgangskontrolle	<p>Vershoben und Umbenennung der Kapitel Vormals Kapitel 2.6.2 Wareneingangskontrolle und Identifizierung der TSL-Tiere</p> <p>Neu Eine Dokumentation über den Warenausgang ist zur unabhängigen Prüfung vorzulegen. Anhand der Dokumentation ist eine Berechnung des Mengenflusses möglich.</p> <p>Alle warenbegleitenden Dokumente (beispielsweise Lieferscheine, Warenausgang, Price-look-up (PLU Statistik) sind, zum Abgleich des Warenflusses, mindestens zwölf Monate – beziehungsweise zwölf Monate nach Ablauf des MHD – aufzubewahren.</p>	13
3.4 Auslobung	Neues Kapitel	13

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
4 Tiertransport zum Schlachtunternehmen	<p>Vormals Kapitel 3</p> <p>Redaktionelle Änderung und Ergänzung Die Dauer des Transportes Der Auftraggeber des Transportes plant die Beförderung der TSL-Tiere vom Herkunftsbetrieb bis zur Ankunft im Schlachtunternehmen so darf, dass die vorgegebene Transportzeit und -strecke vier Stunden (siehe Kapitel 4.1 und 4.2) nicht überschritten wird.</p> <p>Ergänzung, Verschiebung K.O. (auf Kapitel 5) Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig. Der Auftraggeber des Transportes plant die Beförderung der TSL-Tiere so, dass diese nicht bei Außentemperaturen von oder über 30 °C stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt. K.O.</p> <p>Verschoben, Anpassung, Ergänzung (vormals in Kapitel 3.1 zugeordnet) Die Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen sind in einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen zertifiziert, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen (beispielsweise QS). Dieses System der Qualitätssicherung erfüllt die rechtlichen Mindestanforderungen und ebenso wird das Vorliegen eines Notfallplans gefordert. Dem Fahrer des Transportfahrzeugs muss ein Notfallplan vorliegen. Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen für Tiertransport zugelassen sein und der Fahrer muss über einen Befähigungsnachweis für den Transport der zu transportierenden Tierart verfügen.</p> <p>Anpassung, Ergänzung Der Auftraggeber des Transportes muss den Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs auf Vollständigkeit überprüfen und dies dokumentieren. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens vorliegen. Im Notfallplan, der auch dem Fahrer vorliegt, ist festgelegt, wie sich der Fahrer bei extremen Witterungsbedingungen zu verhalten hat und wie bei unvorhergesehenen Verzögerungen, Unfällen und Fahrzeugpannen zu verfahren ist. Dem Notfallplan ist auch zu entnehmen, welche Vorkehrungen gegebenenfalls zu treffen sind, um die TSL-Tiere anderweitig unterzubringen.</p>	14

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
4 Tiertransport zum Schlachtunternehmen	<p>Streichung Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV zu beachten. Stellt sich beim Entladen der Tiere heraus, dass gegen diese Leitlinien verstoßen wurde, so ist dies zu dokumentieren und unverzüglich dem Deutschen Tierschutzbund zu melden (schlachtung@tierschutzlabel.info).</p> <p>Die TSL-Vorgaben werden in den Transportpapieren (beispielsweise im Lieferschein oder in den Begleitpapieren) ergänzt und durch den Fahrer des Transportunternehmens erfasst. Es liegt in der Verantwortung der Schlachtunternehmen, dies an die Transportunternehmen zu kommunizieren und dafür Sorge zu tragen, dass die TSL-Vorgaben vollständig erfasst werden. Dieses Dokument wird von den Schlachtunternehmen an den Deutschen Tierschutzbund an die angegebene Adresse übermittelt (schlachtung@tierschutzlabel.info). Das erforderliche Dokument wird nach vorheriger Absprache mit dem Deutschen Tierschutzbund in festgelegten regelmäßigen Zeitabständen zugesendet. Die Transportpapiere müssen folgende Informationen enthalten:</p> <p>Streichung Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Hierzu sind die Regelungen der VO (EG) Nr. 1/2005 und TierSchTrV zu beachten. Stellt sich beim Entladen der Tiere heraus, dass gegen diese Leitlinien verstoßen wurde, so ist dies zu dokumentieren und unverzüglich dem Deutschen Tierschutzbund zu melden (schlachtung@tierschutzlabel.info).</p> <p>Streichung (inklusive entsprechend Auflistung) Die TSL-Vorgaben werden in den Transportpapieren (beispielsweise im Lieferschein oder in den Begleitpapieren) ergänzt und durch den Fahrer des Transportunternehmens erfasst. Es liegt in der Verantwortung der Schlachtunternehmen, dies an die Transportunternehmen zu kommunizieren und dafür Sorge zu tragen, dass die TSL-Vorgaben vollständig erfasst werden. Dieses Dokument wird von den Schlachtunternehmen an den Deutschen Tierschutzbund an die angegebene Adresse übermittelt (schlachtung@tierschutzlabel.info). Das erforderliche Dokument wird nach vorheriger Absprache mit dem Deutschen Tierschutzbund in festgelegten regelmäßigen Zeitabständen zugesendet. Die Transportpapiere müssen folgende Informationen enthalten:</p>	14
3.1 Befähigungsnachweis/Zulassung der Transportunternehmen für den Tiertransport	Streichung des Kapitels. Zum Teil in Kapitel 4 integriert.	14

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
4.1 Transport von Geflügel zum Schlachtunternehmen	<p>Vershoben Vormals Kapitel 3.3</p> <p>Konkretisierung Der Transport beginnt mit Von der Abfahrt des mit Tieren beladenen Transporters vom tierhaltenden Betrieb und endet mit bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen ist die Transportdauer von vier Stunden nicht zu überschreiten.</p>	15
4.2 Transport von Rindern und Schweine zum Schlachtunternehmen	<p>Vershoben Vormals Kapitel 3.2</p> <p>Konkretisierung Die Transportdauer von vier Stunden – ab beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit bis zur Ankunft am Schlachtunternehmen – wird nicht überschritten.</p>	16
5 Anlieferung von Tieren im Schlachtunternehmen	<p>Neues Kapitel, Ergänzung, Konkretisierung Vormals unter Kapitel 4.2 Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen, Kapitel 4.3 Wartebereich und Zutrieb / Beförderung zur Betäubung, Kapitel 4.3.2 Wartebereich und Beförderung zur Betäubung für Masthühner zugeordnet.</p> <p>Konkretisierung Bei Außentemperaturen ab 30 °C ist kein Transport mehr zulässig (auch wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30 °C oder höher ansteigt). Die Anlieferlogistik und die Schlachtzeiten sind im Schlachtunternehmen entsprechend koordiniert, sodass die Beförderung von TSL-Tieren bei einer Außentemperatur von und über 30 °C nicht stattfindet. Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30° C oder höher ansteigt. K.O. Davon ausgenommen sind geeignete Transportfahrzeuge, welche mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet sind.</p>	17

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
5 Anlieferung von Tieren im Schlachtunternehmen	<p>Konkretisierung Bei Ankunft am Schlachtunternehmen müssen die Tiere unverzüglich abgeladen werden. Die Arbeitsabläufe müssen entsprechend organisiert sein. Es muss sowohl die Uhrzeit der Ankunft des Transporters als auch der Zeitpunkt, zu dem das Abladen der Tiere begann, dokumentiert werden. Das Abladen aller Transportkisten muss innerhalb von maximal 30 Minuten nach Ankunft im Schlachtunternehmen erfolgen. Die Standzeit zwischen der Ankunft des mit Tieren beladenen Transportfahrzeugs im Schlachtunternehmen und dem Beginn der Entladung der Tiere, gegebenenfalls der Entladung der Transportbehälter, im Wartestall /Wartebereich, ist zu dokumentieren.</p> <p>Konkretisierung, Verschärfung (vormals 60 Minuten für Geflügel) Die Logistik ist so koordiniert, dass keine Standzeiten zwischen der Ankunft des mit Tieren beladenen Transportfahrzeugs im Schlachtunternehmen und dem Beginn der Entladung der Tiere, gegebenenfalls der Entladung der Transportbehälter, im Wartestall /Wartebereich entstehen oder die möglicherweise entstehende Wartezeit nicht länger als 30 Minuten beträgt.</p> <p>Neu Fahrzeuge, die Probleme aufweisen (beispielsweise Defekt in ausfahrbaren Dächern und/oder mit dem Tränke- oder Belüftungssystem), werden zuerst entladen.</p> <p>Neu Der Zustand der Tiere im wartenden Fahrzeug wird durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person regelmäßig kontrolliert. Erforderlichenfalls wird die Entladung vorgezogen, wenn beispielsweise Maulatmung, niedergegangene Tiere und/oder Tiere mit Schäden erkennbar sind, gegebenenfalls bei Geflügel, wenn Atmung mit geöffnetem Schnabel (Hecheln) und/oder viele verendete Tiere zu erkennen sind. Die Kontrolle und festgestellt Abweichungen werden dokumentiert.</p> <p>Neu Die Mitarbeiter des Schlachtunternehmens haben dafür Sorge zu tragen, dass die oben genannten Regelungen/Maßnahmen während der Standzeit sowie während der Entladung durchgeführt werden (beispielsweise Hinweise über die Einleitung von Maßnahmen zur Reduktion der thermischen Belastung der Tiere während der Standzeit).</p>	17
5.1 Anlieferung von Geflügel	Verschoben (vormals Kapitel 4.2.2)	17

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
6 Anforderungen an die Entladung	Neues Kapitel, Ergänzung, Konkretisierung Vormals unter Kapitel 4.2 Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen, Kapitel 4.3 Wartebereich und Zutrieb / Beförderung zur Betäubung, Kapitel 4.3.2 Wartebereich und Beförderung zur Betäubung für Masthühner zugeordnet.	18
6.1 Entladung von Geflügel	Neu Während des Entladevorgangs der Transportbehälter aus dem Transportfahrzeug beziehungsweise bei der Bewegung der Transportbehälter im Wartebereich sind ruckartige Bewegungen, Schütteln oder ähnliche Erschütterungen, wie beispielsweise der Sturz von Transportbehältern, zu vermeiden.	18
6.2 Entladung von Rindern und Schweinen	Ergänzung Das Entladen und Treiben der Tiere erfolgt ruhig, nicht übereilt und ohne Einwirkung von Gewalt sowie unter Verwendung eines geeigneten Mittels (beispielsweise Treibpaddel, Stimme, leichtes Beklopfen mit der flachen Hand).	18
	Ergänzung, Verschärfung Schmerzinduziertes oder gewalttätiges Treiben (beispielsweise Einsatz von elektrischen Treibstöcken und/oder der Druck auf empfindliche Körperteile wie die Augen/Genitalien, Schwanzdrehen und/oder knicken, Hochheben eines Tieres an Kopf/Ohren/Hörnern/Schwanz/Fell oder Beinen, Schlagen, Treten, Ziehen gehunfähiger Tiere sowie der Einsatz von spitzen Treibhilfen) ist verboten. K.O.	
	Neu Der Entladevorgang wird durch den Tierschutzbeauftragten oder durch einen von ihm benannten sachkundigen Mitarbeiter begleitet.	
	Neu Die Mitarbeiter des Schlachtunternehmens haben dafür Sorge zu tragen, dass das Entladen der Tiere tierschutzschonend erfolgt. Bei Fehlverhalten von Dritten, welche beim Entladen der Tiere mitwirken (beispielsweise Tierhalter, Fahrer der Transportunternehmen), wird durch Mitarbeiter des Schlachtunternehmens auf den angemessenen Umgang mit den Tieren hingewiesen. Diese Angaben ist in den Standardarbeitsanweisungen definiert. Informationen über gute Praxis im Umgang mit Tieren bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen werden den die Lieferanten werden vorgelegt.	
	Neu (und entsprechend Auflistung) Ein nicht tierschonendes Entladen erfolgt, wenn beispielsweise Folgendes beobachtet wird:	

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
6.2 Entladung von Rindern und Schweinen	<p>Neu Der Entlade- und Auffangbereich ist so gestaltet, dass ein Entweichen der Tiere verhindert werden kann (beispielsweise durch einen hohen, stabilen und blickdichten Seitenschutz und Tore).</p> <p>Ergänzung, Neu Die Anlieferungsrampen sind trittsicher und rutschfest. Gegebenenfalls ist die Entladerampe des jeweiligen Fahrzeuges einzustreuen, um ein Rutschen der Tiere zu vermeiden.</p> <p>Ergänzung Die Beleuchtung im Anlieferungs- und Auffangbereich ist so anzupassen, dass die Tiere ins Helle getrieben werden.</p> <p>Neu Durch die baulichen Gegebenheiten der Anlieferungsrampen und Treibgänge, die keine Verletzungsmöglichkeiten aufweisen, wird den Tieren, beispielsweise durch eine klare Sicht und nicht zu scharfe Kurven der Treibgänge, die Eigenorientierung ermöglicht.</p> <p>Neu Die Anlieferungsrampen und Treibgänge sind frei von optischen/mechanischen Hindernissen (beispielsweise Wasserschläuche und weitere am Boden abgestellte Objekte, Lichtstreifen am Boden).</p> <p>Neu Die Tiere werden in kleinen Gruppen entladen und getrieben wobei die Isolation von Einzeltieren zu vermeiden ist.</p> <p>Anpassung, Verschärfung Es muss im Anlieferungsbereich Im Entladebereich möglich sein, sind Möglichkeiten zu schaffen, dass Nottötungen vorgenommen werden können. Dafür erforderliche, sind im Entladebereich für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete und funktionsfähige Geräte vorhanden griffbereit und funktionsfähig im Anlieferungsbereich vorhanden sein. K.O.</p> <p>Ergänzung, Konkretisierung Zusammengebrochene oder gehunfähige Tiere werden an Ort und Stelle durch sachkundiges Mitarbeiter notgetötet. Jede Nottötung und deren Begründung muss dokumentiert sein. K.O.</p>	18

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
6.2 Entladung von Rindern und Schweinen	<p>Ergänzung, Konkretisierung Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf werden bei der Entladung schnell erkannt und sind ihrem Zustand entsprechend zu betreuen. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Diese Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend betreut werden. Nötigenfalls werden sie separat aufgestellt und/oder zur Schlachtung vorgezogen.</p> <p>Ergänzung, Konkretisierung Jede Nottötung und deren Begründung, die Anzahl der bereits bei Anlieferung verendeten Tiere, die Anzahl der Tiere, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die dem Bild eines nicht-transportfähigen Tieres entsprechen sowie die Anzahl von Tieren, welche die zur Schlachtung vorgezogen wurden, sind zu dokumentieren und gemäß den Vorgaben des Kapitels 10 zu melden.</p>	18
7 Wartebereich und Zutrieb/Beförderung zur Betäubung	<p>Neues Kapitel, Ergänzung, Konkretisierung Vormals unter Kapitel 4.2 Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung im Schlachtunternehmen, Kapitel 4.3 Wartebereich und Zutrieb / Beförderung zur Betäubung, Kapitel 4.3.2 Wartebereich und Beförderung zur Betäubung für Masthühner zugeordnet.</p> <p>Neu Anlieferungs- und Wartebereich werden täglich kontrolliert. Dabei sind alle Einrichtungen (beispielsweise Böden, Tore, Abflüsse, Tränken) sowie die dazugehörige Technik (beispielsweise Lüftungseinrichtung, Wasserversorgung), deren Funktion bedeutend für die Aufrechterhaltung des Allgemeinbefindens der Tiere ist, zu überprüfen. Die festgestellten Abweichungen sind umgehend zu beheben. Die Kontrolle und die eingeleiteten Maßnahmen werden dokumentiert.</p> <p>Konkretisierung Das Schlachtunternehmen muss sich um leitet Maßnahmen zur Reduktion von Lärmbelastung und Unruhe im Wartebereich bestreben ein. Dies geschieht beispielsweise durch das Nachrüsten von Metalltoren, insbesondere des Schließmechanismus, mit Kunststoffpuffer und das Dämpfen/Verlegen von Pneumatikventilen sowie die Vermeidung von Zugluft und grellem Licht. Dabei sind Sichtschutz und akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich zu etablieren. Es muss ein Sichtschutz zwischen Warte- und Schlachtbereich bestehen. Eine akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich sollte vorhanden sein, bei Neubauten ist sie vorgeschrieben. Der mittlere Schallpegel liegt nicht länger als fünf Minuten über 85 dB.</p>	20

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
7 Wartebereich und Zutrieb/Beförderung zur Betäubung	<p>Streichung (Dopplung) Die Tiere dürfen beispielsweise nicht durch vermeidbare laute Geräusche sowie Schallpegelspitzen, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden.</p> <p>Ergänzung Der Zustand der Tiere im Wartebereich wird durch den Tierschutzbeauftragten oder eine durch ihn beauftragte und sachkundige Person regelmäßig kontrolliert.</p>	20
7.1 Wartebereich und die Beförderung zur Betäubung für Geflügel	<p>Neu Die Luftzirkulation zwischen den abgestellten Transportbehältern ist gewährleistet. Dabei werden die Transportbehälter mit Abstand voneinander abgestellt.</p> <p>Neu Der Wartebereich ist abgedunkelt und mit blauem Licht ausgestattet. Die Beleuchtung im Wartebereich ist dabei ausreichend für die Tierkontrolle, verursacht aber keine unnötige Aufregung (beispielsweise Flattern, Vokalisation).</p> <p>Neu Bei der Bewegung der Transportbehälter im Wartebereich und deren Beförderung in die automatische Beförderungsanlage zur Betäubung, sind ruckartige Bewegungen, Schütteln oder ähnliche Erschütterungen, wie beispielsweise der Sturz von Transportbehältern, zu vermeiden.</p> <p>Neu Die Beladedichte wird stichprobenartig bei jeder TSL-Lieferung erfasst. Die Stichprobe umfasst mindestens zwei Transportbehälter pro Transportfahrzeuge. Dabei sind Angaben über das Durchschnittsgewicht der Tiere, die Fläche und Höhe der Transportbehältnisse sowie die Anzahl der Tiere pro Transportbehältnis zu dokumentieren. Diese Daten werden an den Deutschen Tierschutzbund zusammen mit der Meldung der Tierbezogenen Kriterien (TBK) weitergeleitet (siehe Kapitel 10.1).</p> <p>Anpassung Offensichtlich verletzte oder kranke Tiere sind bei der Anlieferung durch geschultes und sachkundiges Personal sofort notzutöten. Die notwendigen und funktionsfähigen Gerätschaften stehen griffbereit zur Verfügung.</p> <p>Ergänzung Die Anzahl der bereits beim Anlieferung Transport verendeten und notgetöteten Tiere ist zu dokumentieren. Die erfassten Daten werden an den Deutschen Tierschutzbund gemäß Vorgaben des Kapitel 10 gemeldet.</p>	20

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
7.1 Wartebereich und die Beförderung zur Betäubung für Geflügel	<p>Ergänzung Es wird sichergestellt, dass sich in Transportbehältern, die den Betäubungs- oder Schlachtbereich verlassen und der Reinigung zugeführt werden, keine Tiere befinden. Tiere, die sich noch in diesen Transportbehältnissen befinden, müssen gegebenenfalls werden tierschutzgerecht herausgeholt und zur Betäubung befördert werden. Beschädigte Transportbehälter sind zu erkennen und werden aussortiert.</p> <p>Neu Tiere, welche sich im Wartebereich befinden (freilaufend, aus dem Transportbehälter entkommen), sind sachgemäß einzufangen und zur Betäubung zu befördern. Eine Kontrolle im Wartebereich ist zu diesem Zweck zu etablieren.</p>	20
7.2 Wartebereich und Zutrieb für Rinder und Schweine	<p>Neu Die Böden der Treibgänge sind rutschfest. Sie haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden. Wenn bewegliche Abflussdeckel eingebaut sind, werden diese sicher fixiert, um eine mögliche Verletzungsgefahr zu vermeiden. Der Boden wird regelmäßig gereinigt und instandgesetzt.</p> <p>Neu Die baulichen Gegebenheiten der Treibgänge und des Zutriebs weisen keine Verletzungsmöglichkeiten auf. Den Tieren wird dort die Eigenorientierung und das selbstständige Vorwärtsgen ermöglicht, zum Beispiel durch eine klare Sicht und nicht zu scharfe Kurven.</p> <p>Neu Die Treibgänge sind frei von optischen/mechanischen Hindernissen, beispielsweise Lichtstreifen am Boden, Wasserschläuche und weitere am Boden abgestellte Objekte.</p> <p>Ergänzung Die Tiere werden von Dunkel ins Helle getrieben. (Die Beleuchtung im Wartebereich und beim Zutrieb ist entsprechend anzupassen).</p> <p>Konkretisierung (vormals nur Anlieferbereich) Im Wartebereich und im Treibbereich sind Möglichkeiten zu schaffen, dass Nottötungen vorgenommen werden können. Dafür sind für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete und funktionsfähige Geräte vorhanden. K.O.</p> <p>Konkretisierung (vormals nur Anlieferbereich) Zusammengebrochene oder gehunfähige Tiere werden an Ort und Stelle notgetötet. K.O.</p>	21

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
7.2 Wartebereich und Zutrieb für Rinder und Schweine	<p>Konkretisierung (vormals nur Anlieferbereich) Tiere mit erhöhtem Betreuungsbedarf im Wartebereich werden schnell erkannt und sind ihrem Zustand entsprechend zu betreuen. Dies sind zum Beispiel geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Nötigenfalls werden sie separat aufgestellt und/oder zur Schlachtung vorgezogen.</p> <p>Neu Bei den zu schlachtenden Tieren (im Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung) ist die Anzahl der vorgenommenen Nottötungen und deren Begründung, die Anzahl an verendeter Tiere, sowie die Anzahl an Tieren, die zur Schlachtung vorgezogen wurden, zu dokumentieren. Die erfassten Daten werden an den Deutschen Tierschutzbund gemäß der Vorgaben des Kapitels¹⁰ gemeldet.</p> <p>Neu Bevor neue Partien eingestallt werden, sind die Wartebuchten zu reinigen. Treibgänge werden bei Bedarf zwischengereinigt.</p> <p>Ergänzung Ein Buchtbelegungsplan, mit Angabe der Anzahl Tiere pro Bucht und verfügbare gesamten verfügbaren Fläche sowie der Fläche pro Wartebucht und pro Tier (je nach Tierkategorie oder Lebendgewicht), ist vorzulegen. Die maximal zulässige Belegdichte pro Wartebucht ist im Wartestall, beispielsweise durch Buchtenschilder, für alle Mitarbeiter erkennbar.</p> <p>Konkretisierung (vormals nur Anlieferbereich), verschoben (vormals Kapitel 4.31), Streichung K.O. Der Zutrieb erfolgt ruhig, nicht übereilt und ohne Einwirkung von Gewalt und unter Nutzung eines geeigneten Mittels (beispielsweise Treibpaddel, Stimme). Tiere werden in der Vorwärtsbewegung nicht behindert. Vereinzelt Tiere müssen werden schnellstmöglich betäubt und geschlachtet werden K.O.</p> <p>Neu Andauerndes wiederholtes Schlagen des Treibpaddels gegen die Treibgangwände ist zu vermeiden. Das Personal trägt Schutzkleidung in dunklen/gedeckten Farben.</p> <p>Ergänzung Jedem Tier steht in den Wartebuchten uneingeschränkt Tränkwasser zur Verfügung. Die Tränken sind so gestaltet, dass die Tiere sich nicht verletzen können. Wenn erforderlich, werden die Tränken nachgerüstet um die Verletzungsgefahr zu reduzieren.</p>	21

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
7.2 Wartebereich und Zutrieb für Rinder und Schweine	<p>Konkretisierung Gemäß TierSchIV sind Tiere, die nicht innerhalb von sechs Stunden nach der Anlieferung am Schlachtunternehmen der Schlachtung zugeführt werden, mit geeignetem Futter zu versorgen und die Wartebuchten sind mit organischem Material einzustreuen. Das Futter ist mit der Hersteller- und/oder Lieferantenangabe zu versehen und wird geeignet gelagert. Wenn das Futter und/oder Heu beziehungsweise die Einstreu im Havariefall von Partnerbetrieben zur Verfügung gestellt werden, ist diese Angabe im Havarieplan enthalten.</p> <p>Ergänzung Die Stallkapazität des Wartebereichs soll mindestens den zweifachen Wert (Faktor²) der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft am Schlachtbetrieb entladen werden können.</p>	21
7.2.1 Wartebereich und Zutrieb für Rinder	<p>Redaktionelle Änderung Treibwartegänge sind nicht zulässig. Es ist nicht zulässig, dass die Tiere vom Entladen bis zur Schlachtung in den Treibgängen warten. Dies ist nur für einen kurzfristigen Aufenthalt vor der Zuführung zur Schlachtung zulässig. °K.O.</p>	23
7.2.2 Wartebereich und Zutrieb für Schweine	<p>Ergänzung Die Stallkapazität des Wartebereichs soll mindestens den zweieinhalbfachen Wert (Faktor^{2,5}) der maximalen Schlachtleistung je Stunde betragen, um zu gewährleisten, dass die Tiere innerhalb von 30 Minuten nach Ankunft am Schlachtbetrieb entladen werden können.</p> <p>Neu Die Wartebuchten und Treibgänge sind mindestens 100 cm hoch und blickdicht verkleidet.</p>	23
8 Anforderungen an die Betäubung	<p>Vershoben Vormals Kapitel 4.4</p> <p>Vershoben (zum Kapitel 2) Standardarbeitsanweisungen mit den betriebsspezifischen technischen Parametern für die Betäubung müssen vorliegen. Dies sind zum Beispiel die stündliche Schlachtleistung, Bandgeschwindigkeiten, Art der Fallen zur Ruhigstellung, Art und Schusskraft der Bolzenschussgeräte, Temperatur und Konzentration der Gase, Aufenthaltsdauer in den Gasatmosphären, Anzahl der Tiere pro Gondel, Stromstärke, Frequenz, Gleich- oder Wechselstrom. Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der geschlachteten Tiere zu setzen. K.O.</p>	24

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
8 Anforderungen an die Betäubung	<p>Verschärfung (vormals kein K.O.) Es dürfen nur die in den Standardarbeitsanweisungen aufgeführte Betäubungsgeräte eingesetzt werden, die in einem einwandfreien, funktionsfähigen Zustand und für die jeweilige Tierkategorie geeignet sind. °K.O.</p> <p>Verschärfung (vormals kein K.O.), Ergänzung Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzanlagen und -geräte) sowie Mess- und Aufzeichnungsgeräte werden täglich zu Arbeitsbeginn vor Beginn der Schlachtung kontrolliert (Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit sowie Wartungs- und Pflegezustand). Die tägliche Überprüfung der Geräte muss in einem Kontrollprotokoll vermerkt werden. Die Kontrolle wird dokumentiert °K.O.</p> <p>Streichung (Dopplung) Fragwürdig und nicht vollständig betäubte Tiere werden erkannt und sofort nachbetäubt. Wird eine fragwürdige oder mangelhafte Betäubungswirkung festgestellt, sind sofort die geeigneten Gegenmaßnahmen einzuleiten. K.O.</p> <p>Neu (vormals nur im Kapitel Rinder bzw. Allg. Anf. Entblutung) Geeignete Geräte zum Nachbetäuben stehen für jede Tierart und Tierkategorie einsatz- und griffbereit zur Verfügung. K.O.</p>	24
8.1 Betäubung von Geflügel	<p>Verschoben Vormals Kapitel 4.4.3</p> <p>Ergänzung Zugelassene Betäubungsmethoden sind die Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid (CO₂-Betäubung), die Betäubung mittels elektrischer Kopfdurchströmung mit Zangen oder Wandgeräten, die Betäubung mittels Bolzenschuss sowie die Betäubung mittels Kopfschlag (nur als Ersatzverfahren), gemäß TierSchlV.</p> <p>Redaktionelle Änderungen, Anpassung (vormals Fußnote) Die Betäubung mittels elektrischer Durchströmung im Wasserbad ist im TSL-System seit dem 31. Dezember 2022 verboten. Sofern sich ein Betrieb in der Umstellung auf die CO₂-Betäubung befindet oder diese plant, ist auf Basis einer zusätzlichen Vereinbarung und unter Einhaltung zusätzlicher Anforderungen eine System-Teilnahme bis zum 31. Dezember 2027 möglich.</p>	24

<p>8.1 Betäubung von Geflügel</p>	<p>Redaktionelle Änderungen, Anpassung (vormals Fußnote) Ein detaillierter Umstellungsplan wird dem Deutschen Tierschutzbund bei Antrag auf Systemteilnahme vorgelegt. Die zusätzlichen Anforderungen für die Betäubung mittels elektrischer Durchströmung im Wasserbad werden im Rahmen der Beratung durch den Deutschen Tierschutzbund sowie externe Beratungsstellen vor Erstzertifizierung vereinbart und sind den Zertifizierungsstellen zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbadbetäubung darf unter diesen Bedingungen nur für die Betäubung/Schlachtung von Hühnern (Masthühnern, Legehennen und Hähnen) im TSL-System angewendet werden.</p> <p>Ergänzung, Konkretisierung (vormals in Kapitel 4.4.3 und 4.5.3 zugeordnet)</p> <p>Die Kontrolle der Betäubungseffektivität ist wie folgt durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenkontrolle durch den Tierschutzbeauftragten → MU 11.2. Der Tierschutzbeauftragte überprüft und protokolliert täglich die Betäubungseffektivität bei mindestens 2 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) <p>Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Dabei wird aus dem Band eine, wie in der Standardarbeitsanweisung definiert, Stichprobe von Tieren entnommen. Die Betäubungseffektivität wird an verschiedenen Stellen und bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse kontrolliert. Die Anzahl an Fehlbetäubungen wird dokumentiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle durch den Mitarbeitern während des laufenden Schlachtprozesses → MU 11.3. Die Mitarbeiter der Schlachtunternehmen kontrollieren die Betäubungseffektivität der Tiere und erfassen die Anzahl an Fehlbetäubungen, die während des laufenden Schlachtprozesses festgestellt wurden. <p>Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren (beispielsweise Untersuchung und Behebung von Fehlern im Betäubungsprogramm, –parameter und/oder –anlage sowie Schulung von Mitarbeitern). Dies erfolgt spätestens, wenn die Kontrollen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten und den Mitarbeitern Fehlbetäubungen bei mehr als 1 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere ergeben (Orientierungsparameter zur Betäubungseffektivität siehe Tabelle 1). K.O.</p>	<p>24</p>
-----------------------------------	---	-----------

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
<p>8.1.1 Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid</p>	<p>Ergänzung Betäubungstunnel und Betäubungskammern haben Sichtfenster, sodass die Beobachtung der Tiere von außen jederzeit möglich ist.</p> <p>Streichung (Dopplung) Die Gaskonzentration ist in allen Abschnitten des Betäubungstunnels auf Tierhöhe spätestens alle vier Stunden automatisch zu kontrollieren und zu protokollieren erfassen.</p> <p>Neu Die geeigneten Maßnahmen sind für den Störfall in einem Havarieplan definiert.</p> <p>Konkretisierung Im Falle einer zu geringen Gaskonzentration oder Abweichungen vom Messergebnis im Betäubungstunnel ist die Anlage zu stoppen der Gaskonzentration, ist die Beförderung der Tiere in die Betäubungsanlage zu stoppen. Die Betäubungswirkung wird bei jedem bereits betäubten Tier kontrolliert und gegebenenfalls wird mittels Kopfschlag/Bolzenschuss nachbetäubt. Weitere Untersuchungs- und ver Wiederinbetriebnahme korrekt einzustellen. Korrekturmaßnahmen sind sofort einzuleiten.</p> <p>Konkretisierung Zusätzlich ist die Gaskonzentration in der Betäubungsanlage mindestens einmal wöchentlich mit einem unabhängigen Prüfgerät zu kontrollieren. Die Messsonden bei CO₂-Betäubungsanlagen sind mindestens einmal pro Woche zu kontrollieren und mindestens einmal jährlich zu kalibrieren.</p>	<p>25</p>
<p>8.1.4 Betäubung mittels Kopfschlag</p>	<p>Ergänzung Laut TierSchlV darf der Kopfschlag nur als Ersatzverfahren bei der Betäubung von Tieren bis 5 kg Lebendgewicht angewendet werden und eine Person darf maximal 70 Tiere pro Tag per Kopfschlag betäuben.</p> <p>Ergänzung, Verschärfung Die geeigneten Geräte für den Kopfschlag stehen zur Verfügung. Das Schleudern des Tieres gegen eine Wand oder ähnliches ist nicht zulässig. Bei der Betäubung durch einen Kopfschlag wird mittels eines stumpfen Schlages mit einem entsprechenden Gerät der Kopf des Tieres so getroffen, dass das Tier nach dem ersten Schlag erfolgreich betäubt ist.K.O.</p>	<p>26</p>

<p>8.2 Betäubung von Rinder</p>	<p>Verschoben Vormals Kapitel 4.4.2</p> <p>Verschärfung (vormals kein K.O.) Ein geeignetes und funktionstüchtiges Ersatzbetäubungsgerät muss stets bereitliegen.°K.O.</p> <p>Neu Die Betäubungsfalle ist für die zu schlachtende Tierkategorie (beispielsweise Gewicht und Größe) geeignet. Die Herstellerangaben sind zu beachten. Beim Schließen der Falle ist zu vermeiden, dass das Hubtor auf das Tier niedergeht. Um Schmerz sowie Verletzungsgefahr zu vermeiden sind Hubtore, beispielsweise mit Gummipuffern, zu dämpfen.</p> <p>Verschärfung Der Kopf wird in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt, damit der Bolzenschuss sicher und ausreichend lange positioniert werden kann. K.O.</p> <p>Anpassung Wenn die Ruhigstellung der Tiere darf nicht häufig zu Vokalisation und/oder Abwehrbewegungen führt, sind Korrekturmaßnahmen einzuleiten, um das System/den Vorgang zu verbessern.</p> <p>Der Betäubungserfolg ist bei jedem Tier am Ende des Betäubungsvorganges beziehungsweise direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox zu kontrollieren.°K.O.</p> <p>Ergänzung, Konkretisierung (vormals in Kapitel 4.4.2 und 4.5.2 zugeordnet) Außerdem ist die Kontrolle der Betäubungseffektivität wie folgt durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenkontrolle durch den Tierschutzbeauftragten →°MU 11.4 Der Tierschutzbeauftragte überprüft und protokolliert die Betäubungseffektivität täglich bei mindestens 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20°Tieren wenn die Schlachtzahlen unter 100°Tieren pro Schlachttag liegen. <p>Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Die Betäubungseffektivität wird an verschiedenen Stellen (beim Auswurf, beim Aufziehen, beim Stechen sowie entlang der Entblutungstrecke) sowie bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse kontrolliert Die Anzahl an Fehlbetäubungen wird dokumentiert.</p>	<p>27</p>
---------------------------------	---	-----------

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
8.2 Betäubung von Rinder	<p>Ergänzung, Konkretisierung (vormals in Kapitel 4.4.2 und 4.5.2 zugeordnet)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle durch den Mitarbeitern während des laufenden Schlachtprozesses → MU 11.5 <p>Die Mitarbeiter der Schlachtunternehmen kontrollieren die Betäubungseffektivität der Tiere und protokollieren die Fehlbetäubungen, welche bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse festgestellt wurden.</p> <p>Maßnahmen werden eingeleitet, um die Prozesse zu korrigieren (beispielsweise durch die Untersuchung und Behebung von Fehlern der Betäubungsparameter und/oder –anlage sowie durch die Schulung von Mitarbeitern). Dies gilt spätestens, wenn die Kontrollen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten und den Mitarbeitern</p> <p>Fehlbetäubungen bei mehr als 0,5% der gesamten am Tag geschlachteten Tiere ergeben (welche Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden, Tabelle 2) im festgestellt wurde.</p>	27
8.3 Betäubung von Schweinen	<p>Versoben Vormals Kapitel 4.4.1</p> <p>Konkretisierung (vormals nur bei Rinder) Der Betäubungserfolg ist bei jedem Tier am Ende des Betäubungsvorgangs, beziehungsweise direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox zu kontrollieren.°K.O.</p> <p>Ergänzung, Konkretisierung (vormals in Kapitel 4.4.1 und 4.5.1 zugeordnet)</p> <p>Außerdem ist die Kontrolle der Betäubungseffektivität wie folgt durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenkontrolle durch den Tierschutzbeauftragten →°MU 11.6 oder → MU 11.8 <p>Der Tierschutzbeauftragte kontrolliert und protokolliert täglich die Betäubungseffektivität bei mindestens 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20 Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100 Tieren pro Schlachttag liegen.</p> <p>Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamten Schlachtzeit durchzuführen. Die Betäubungseffektivität wird an verschiedenen Stellen (am Ende des Betäubungsvorgangs oder beim Auswurf, beim Aufziehen, beim Stechen und entlang der Entblutungsstrecke) sowie bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse kontrolliert. Die Anzahl an Fehlbetäubungen wird dokumentiert.</p>	28

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
8.3 Betäubung von Schweinen	<p>Ergänzung, Konkretisierung (vormals in Kapitel 4.4.1 und 4.5.1 zugeordnet)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle durch den Mitarbeitern während des laufenden Schlachtprozesses → MU 11.7 oder → MU 11.9 Die Mitarbeiter der Schlachtunternehmen kontrollieren die Betäubungseffektivität der Tiere und protokollieren die Fehlbetäubungen welche bis zum Eintritt der Tiere in weitere Verarbeitungsprozesse festgestellt wurden. <p>Redaktionelle Änderung, Konkretisierung, vorgezogen (vormals unter 4.4.1) Maßnahmen werden eingeleitet um die Prozesse zu korrigieren (beispielsweise Untersuchung und Behebung von Fehlern bezüglich Betäubungsparametern und/oder –Anlage sowie Schulung von Mitarbeitern). Dies geschieht spätestens, wenn aus den Kontrollergebnissen der Betäubungseffektivität durch den Tierschutzbeauftragten und den Mitarbeitern ergibt, dass Fehlbetäubungen (Tiere welche als "nicht OK" eingestuft werden, siehe Tabelle 3) CO₂-Betäubung: 0,1 % der Tiere von 40 bis 60 Sekunden nach dem Aufhängen. Elektrobetäubung: bei 1 % der Schweine bei manuellem oder halbautomatischem Elektrodenansatz beziehungsweise 0,5 % der Schweine bei vollautomatischem Elektrodenansatz 60 Sekunden nach der Durchströmung bis zum Aufhängen (Liegendentblutung)–bei mehr als 0,5 % der gesamten am Tag geschlachteten Tiere festgestellt wird.</p>	28
8.3.1 Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid	<p>Konkretisierung In der Gondel steht Pro Schwein jedem Tier bis zu 120 kg Lebendgewicht steht in der Gondel eine Bodenfläche von mindestens 0,5 m² zur Verfügung. Bei einem Lebendgewicht bis 130 kg stehen mindestens 0,6 m² und für Tier >130 kg Lebendgewicht mindestens 0,7 m² Bodenfläche zur Verfügung.</p> <p>Neu Betäubungstunnel (-anlagen) haben Sichtfenster, sodass die Beobachtung der Tiere von außen möglich ist.</p> <p>Neu Während des Betäubungsvorgangs wird die Gaskonzentrationen in den unterschiedlichen Gaszonen auf Tierhöhe kontinuierlich aufgezeichnet. Es wird auch kontrolliert und protokolliert, wie lange die Verweildauer in den Gasphasen ist. °K.O.</p>	28

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
<p>8.3.1 Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Verschärfung Unterschreitungen der Mindestgaskonzentration sind optisch und/oder akustisch auf effektive Weise zu signalisieren und müssen einen unmittelbaren Stopp des Zutriebs in die Gondeln ermöglichen. Ein Absinken der Gaskonzentration oder Störungen in der Gaszufuhr werden optisch und akustisch signalisiert und auch bei der Beschickung der Anlage erkennbar sein. °K.O.</p> <p>Konkretisierung Im Falle einer Störung oder Ausfall muss die CO₂-Betäubungsanlage rasch mit atmosphärischer Luft zu befüllen sein. zu geringen Gaskonzentration oder Abweichungen vom Messergebnis der Messung, ist der Zutrieb/die Beförderung der Tiere in die Betäubungsanlage zu stoppen. Die Betäubungswirkung wird bei jedem bereits betäubten Tier kontrolliert und gegebenenfalls wird nachbetäubt. Weitere Untersuchungs- und Korrekturmaßnahmen sind sofort einzuleiten.</p> <p>Neu Die geeigneten Maßnahmen sind für den Störfall in einem Havarieplan definiert.</p> <p>Konkretisierung, Verschärfung (vormals kein K.O.) Nachbetäubung nach einer CO₂-Betäubung werden mittels Bolzenschuss durchgeführt. Wenn Zeichen von Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit nach der Betäubung festgestellt werden, wird mittels Bolzenschuss mit dem geeigneten Kaliber und Treibladung für die jeweilige Tierkategorie nachbetäubt. °K.O. Für Sauen werden die stärksten Ladungen empfohlen.</p>	<p>28</p>
<p>8.3.2 Betäubung mittels elektrische Durchströmung</p>	<p>Änderung Beim Einsatz von Elektrozangen müssen deren Die Kontakte der Elektroden jeweils nach der Betäubung von höchstens 20 Tieren mechanisch werden sauber gehalten gereinigt werden (Drahtbürste). Die Reinigung ist zu dokumentieren. die Reinigung erfolgt regelmäßig.</p>	<p>29</p>

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
9 Anforderungen an die Entblutung	<p>Vershoben (vormals Kapitel 4.5)</p> <p>Vershoben (zum Kapitel 2) Standardarbeitsanweisungen mit den betriebsspezifischen technischen Parametern für die Entblutung müssen vorliegen (entsprechende Parametern sind beispielsweise die stun-to-stick Intervalle, die Art der Entblutung und die Dauer der Entblutung. Diese Parameter sind auf die Art und das Gewicht der geschlachteten Tiere zu beziehen). In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier die Entblutung kontrolliert und nötigenfalls nachgestochen wird. K.O.</p> <p>Streichung (Dopplung) Alle technischen Daten zur Entblutung werden stichprobenartig täglich kontrolliert und dokumentiert.</p> <p>Konkretisiert Das stun-to-stick-Intervall ist in der Standardarbeitsanweisung definiert. Das Gutachten der amtlichen Behörde für das stun-to-stick-Intervall ist nachzuprüfen sowie mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung und der Praxis abzugleichen. Die Entblutung erfolgt, nach Feststellung einer erfolgreichen Betäubungswirkung, so schnell wie möglich.</p> <p>Konkretisiert Der Entbluteerfolg muss bei jedem Tier kontrolliert werden. Bei zweifelhaften und mangelhaften Entblutungen müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden. wird nachgeschnitten/nachgestochen. K.O.</p> <p>Streichung (Dopplung) Die Mitarbeiter am Schlachtband müssen fragwürdig oder mangelhaft entblutende Tiere erkennen und ausreichende Zeit haben, diese nachzustechen/nachzuschneiden. K.O.</p> <p>Vorgezogen Vormals Kapitel 4.5.3 Die Schlachtbandgeschwindigkeit muss ist so eingestellt sein, dass die Mitarbeiter unzureichend entblutete Tiere erkennen und genug Zeit haben diese nachzustechen/nachzuschneiden oder falls erforderlich, fachgerecht zu töten. K.O.</p> <p>Verschärfung (vormals kein K.O.) Einsatz- und griffbereite sowie für die Tierkategorie geeignete Geräte stehen im Bereich der Entblutung zum Nachbetäuben und Nachschneiden/Nachstechen zur Verfügung. K.O.</p>	30

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
9 Anforderungen an die Entblutung	<p>Neu Die Anzahl an Tieren, bei denen Symptome oder Schäden festgestellt werden, die auf einer unzureichenden Ausblutung zurückzuführen sind, wird dokumentiert. Die entsprechenden Korrekturmaßnahmen sind definiert und werden eingeleitet um die Abweichung zu beheben (beispielsweise Überprüfung der Anlage und Prozesse, Schulung von Mitarbeitern).</p>	30
9.1 Entblutung von Geflügel	<p>Vershoben Vormals Kapitel 4.5.3</p> <p>Neu Die Einstellung der Messerhöhe und Schnitttiefe wird je nach Tierkategorie angepasst und gegebenenfalls korrigiert.</p> <p>Streichung, vorgezogen Die Schlachtbandgeschwindigkeit muss so eingestellt sein, dass die Mitarbeiter unzureichend entblutete Tiere erkennen und genug Zeit haben diese nachzuschneiden oder falls erforderlich, fachgerecht zu töten. K.O.</p> <p>Redaktionelle Änderung, Konkretisierung Die Qualität des Halsschnittes und die Entblutungseffektivität wird stichprobenartig durch den Tierschutzbeauftragten täglich bei mindestens 2 % der Tiere (auf die stündliche Schlachtleistung bezogen) kontrolliert und protokolliert →°MU°11.2. Dabei werden für die Kontrolle, Tiere aus dem Band entnommen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert. Die entsprechenden Korrekturmaßnahmen sind definiert und werden eingeleitet, um die Abweichung zu beheben (beispielsweise Überprüfung der Anlage und Prozesse, Schulung von Mitarbeitern).</p> <p>Korrekturmaßnahmen werden spätestens eingeleitet, wenn die Zahl unzureichend ausgebluteter Tiere den Wert von 0,5 % überschreitet (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung).</p> <p>Das Gutachten der amtlichen Behörde für das stun-to-stick-Intervall ist nachzuprüfen sowie mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung und der Praxis abzugleichen. Liegt eine Ausnahmegenehmigung (ANG) nach § 13 Abs. 2 Tierschutzschlachtverordnung, über die Verlängerung des stun-to-stick-Intervalls, vor, ist ihre Gültigkeit zu prüfen. Dann ist die Standardarbeitsanweisung inhaltlich mit dieser abzugleichen und gegebenenfalls zu korrigieren.</p>	30

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
9.2 Entblutung von Rindern und Schweine	<p>Neues Kapitel Vormals in Kapitel 4.5 enthalten.</p> <p>Ergänzung, verschoben (vormals 4.5.1 und 4.5.2) Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Bolzenschussgerät ist im Bereich des Auswurfes und der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen zu hinterlegen sicher zu bewahren.°K.O.</p> <p>Ergänzung, Konkretisierung Die Stichqualität und die Entblutungseffektivität wird stichprobenartig durch den Tierschutzbeauftragten täglich bei mindestens 20 % der Tiere (bezogen auf die stündliche Schlachtleistung) oder bei mindestens 20°Tieren, wenn die Schlachtzahlen unter 100°Tieren pro Schlachttag liegen, kontrolliert und protokolliert →°MU°11.4, MU°11.6 oder MU°11.8. Die Kontrolle ist in festgelegter Häufigkeit während der gesamt Schlachtzeit durchzuführen. Diese Vorgaben sind in der Standardarbeitsanweisung definiert.</p>	31
9.2.1 Entblutung von Rindern	<p>Verschoben Vormals Kapitel 4.5.2</p> <p>Neu Wenn die Entblutung nach religiösen Vorgaben einen Querschnitt durch die Halsgefäße vorschreibt, wird unmittelbar danach der Bruststich gesetzt. Eine Schlachtung ohne Betäubung ist nach TSL-Richtlinien nicht möglich..°K.O.</p> <p>Konkretisierung Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn in den ersten 30 Sekunden bei einem Rind von 500 kg Lebendgewicht 10 Liter Blut austreten, bei einem Rind von 700 kg 15 Liter circa 4% des Lebendgewicht an Blut austritt.</p>	31
9.2.2 Entblutung von Schweinen	<p>Verschoben Vormals Kapitel 4.5.1</p> <p>Neu Eine effektive Entblutung wird sichergestellt.</p> <p>Konkretisierung Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn bei einem Schwein von 120 kg Lebendgewicht in den ersten 10 Sekunden 2 Liter Blut austreten oder innerhalb von 30 Sekunden vier bis 4,5 Liter Blut austreten. Bei schweren Tieren treten circa 1,75 % des Lebendgewicht an Blut in den ersten 10 Sekunden aus.</p>	32

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
9.2.2 Entblutung von Schweinen	<p>Konkretisierung Entblutung nach CO₂-Betäubung Das Gutachten der amtlichen Behörde für das stun-to-stick-Intervall ist nachzuprüfen sowie mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung und der Praxis abzugleichen. Liegt eine ANG nach § 13 Abs. 2 TierSchIV, über die Verlängerung des stun-to-stick-Intervalls, vor, ist ihre Gültigkeit zu prüfen. Dann ist die Standardarbeitsanweisung inhaltlich mit dieser abzugleichen und gegebenenfalls zu korrigieren.</p>	32
10 Tierbezogene Kriterien	<p>Vershoben Vormals Kapitel 5</p> <p>Konkretisierung Im Schlachtunternehmen werden nachfolgende die Tierbezogenen Kriterien (TBK) an geeigneter Stelle (beim Abladen, im Wartebereich oder am Band) erfasst und dokumentiert (als Vorlage können die MU 7.4, MU 7.5 oder MU 7.6 verwendet werden).</p> <p>Vershoben (vormals nur bei Geflügel) Das Schlachtunternehmen ist für die Erfassung und Dokumentation der TBK verantwortlich. Die Daten können sowohl von der amtlichen Überwachung bei der Lebendtierbeschau und gegebenenfalls der Fleischbeschau, als auch von anderen geschulten Schlachthofmitarbeitern an geeigneter Stelle erhoben und dokumentiert werden. Die Erfassung der TBK ist durch Mitarbeiter des Schlachtunternehmens, die amtliche Überwachung bei der Lebendtierbeschau und gegebenenfalls bei Fleischbeschau und/oder ein geeignetes Kamera-Erfassungssystem zu erheben (dessen gleichwertige Erfassung durch einen Abgleich mit geschulten Mitarbeitern des Schlachtunternehmens betriebsintern sicherzustellen und zu dokumentieren ist).</p> <p>Konkretisierung Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgt einmal pro Quartal bis zum jeweils 15. des Folgequartals (zum Beispiel, die Befunde des erstes Quartals werden bis zum 15. April gemeldet) in tabellarischer Form an die E-Mail Adresse: schlachtung@tierschutzlabel.info. Eine Eingangsbestätigung vom Deutschen Tierschutzbund über die Meldung der TBK ist beim Audit vorzuliegen.</p> <p>Neu Adäquate Datenbankauszüge werden akzeptiert, sofern alle in der jeweilige MU verlangten Informationen enthalten sind. Wenn das nicht der Fall ist, ist der Datenbankauszug entsprechend zu ergänzen.</p>	33

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
10.1 Tierbezogene Kriterien bei Geflügel	<p>Vershoben Vormals Kapitel 5.3</p> <p>Ergänzung Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere sowie nachfolgende TBK sind zu erfassen, zu dokumentieren und zurückzumelden (siehe Vorlage →°MU 11.10 und MU 11.11). Die Befunden werden für die Meldung an den Tierhalter und an den Deutschen Tierschutzbund nach Tierkategorie aufgeteilt (Masthühner, Legehennen, Hähne).</p> <p>Klärung Die TBK werden bei alle Geflügel erfasst wobei die angemerkten Grenzwerte nur für Masthühner gelten.</p> <p>Neu Notgetötete Tiere</p>	33
10.2 Tierbezogene Kriterien bei Rindern	<p>Vershoben Vormals Kapitel 5.2</p> <p>Ergänzung Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere sowie nachfolgende TBK sind zu erfassen, zu dokumentieren und zurückzumelden (siehe Vorlage →°MU 11.12 und MU 11.13). Die Befunden werden für die Meldung an den Tierhalter und an den Deutschen Tierschutzbund nach Altersstadien aufgeteilt beispielsweise Kalb, Färse, Milchkuh, Bullen.</p> <p>Neu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht schlachtfähige/untaugliche Tiere (Begründung beifügen) • Die Anzahl der Tiere die für die Schlachtung vorgezogen wurden (Begründung beifügen) 	34
10.3 Tierbezogene Kriterien bei Schweinen	<p>Vershoben Vormals Kapitel 5.1</p> <p>Ergänzung Die Anzahl der gelieferten TSL-Tiere sowie nachfolgende TBK sind zu erfassen, zu dokumentieren und zurückzumelden (siehe Vorlage →°MU 11.14 und MU 11.15). Die Befunden werden für die Meldung an den Tierhalter und an den Deutschen Tierschutzbund nach Tierkategorie aufgeteilt (Mastschweine, Sauen, Eber).</p> <p>Neu</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nicht schlachtfähige/untaugliche Tiere (Begründung beifügen) • Tiere welche für die Schlachtung vorgezogen wurden (Begründung beifügen) 	35

Gegenüber der Richtlinie Transport und Schlachtung 2022.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zur Revision 01.01.2023 gültig.

Kapitel	Änderung	Seite
10.3 Tierbezogene Kriterien bei Schweinen	<p>Streichung frischen Bissverletzungen Zustand der Schwänze</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurze Schwänze: differenziert nach Teilverlusten von < 1/3 und > 1/3 (ein kurzer Schwanz liegt bei jeglichem Teilverlust oder jeglicher Schwanzverletzung vor) • Schwere Schwanzverletzungen (eine schwere Schwanzverletzung liegt vor, wenn der Schwanz offene Verletzungen, vereiterte Wunden, subkutane Eiterherde oder nekrotische Veränderungen aufweist) <p>Organbefunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Peritonitis (Bauchfellentzündung) • Pleuritis (Brustfellentzündung) • Leberbefunde 	35
11 Mitgeltende Unterlagen	<p>Alle MU wurden aktualisiert</p> <p>Vershoben, Konkretisierung (vormals unten Kapitel 1.4) Die in der Richtlinie vermerkten MU dienen als Vorlage und Erfassungshilfe für die TSL-Vorgaben. Die Nutzung der MU ist nicht verpflichtend. Bereits vorhandene betriebseigene Unterlagen können um die erforderlichen Informationen bezüglich der TSL-Anforderungen ergänzt und beim Audit vorgelegt werden. Es handelt sich um Vorlagen, deren Inhalte bei Verwendung eines eigenen Layouts (betriebseigene Unterlagen) inhaltlich dennoch genau diesen entsprechen.</p> <p>Neu</p> <ul style="list-style-type: none"> • MU 11.1 Fünfjahrespläne • MU 11.3 Erfassung von Fehlbetäubungen • MU 11.10 Meldung der TBK an Tierhalter • MU 11.5 Erfassung von Fehlbetäubungen • MU 11.12 Meldung der TBK an Tierhalter • MU 11.7 Erfassung von Fehlbetäubungen nach CO₂-Betäubung • MU 11.9 Erfassung von Fehlbetäubungen nach Elektrobetäubung • MU 11.14 Meldung der TBK an Tierhalter 	36
Anhang	Aktualisiert	37